



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Iran)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 21. Februar 2013, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht
Einzelrichterin

als

für Recht erkannt:

Soweit der Kläger sein Begehren, die Beklagte zu verpflichten, ihn als
Asylberechtigten anzuerkennen, zurückgenommen hat, wird das
Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 27. September 2012 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens haben der Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der von der Beklagten zu tragenden Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung des vollstreckungsfähigen Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am 1984 geborene Kläger gibt an iranischer Staatsangehöriger zu sein. Er begehrt seine Asylenerkennung sowie die Verpflichtung der Beklagten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und hilfsweise Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes festzustellen.

Der Kläger gab an, am 2011 vom Emam-Khomeini-Flughafen nach Frankfurt am Main geflogen zu sein. Hierzu habe er einen gefälschten iranischen Pass auf den Namen benutzt. Der Mitarbeiter des Schleppers habe ihm alle Flugunterlagen abgenommen.

Bei seiner Anhörung am 23. Februar 2012 erklärte der Kläger, er habe im Iran aufgrund seiner Homosexualität sehr viele Probleme gehabt. Im Jahre 1383 (2004) sei er für drei Monate im Gefängnis Ghezelhesar festgehalten worden. 1386 (2007) sei er für 50 Tage im Evin-Gefängnis gewesen. Bei beiden Festnahmen habe er an einer Party teilgenommen und die Sicherheitskräfte seien alarmiert worden. Da an den Partys nur junge Männer teilgenommen hätten, hätten sich die Sicherheitskräfte denken können, was los gewesen sei. Einige der Festgenommen hätten auch gestanden homosexuell zu sein. Seit diesen Festnahmen sei er fest entschlossen gewesen das Land zu verlassen, aber erst jetzt habe er einen Fluchthelfer gefunden. Er habe mit weiteren Festnahmen rechnen müssen und gewusst, dass er bei der nächsten Verhaftung nicht so einfach davon kommen werde. Er habe auch eine feste sexuelle Beziehung gehabt, er habe eine „Akte“ im Iran gehabt und seine nächste Festnahme sei nur

eine Frage der Zeit gewesen, da man sich nicht immer habe verstellen können. Bei seiner ersten Festnahme habe man ihn wieder laufen lassen, da er nicht gestanden habe, dass er homosexuell sei. Bei seiner zweiten Festnahme hätte sein Freund und Partner den Schriftführer bestochen, aber auch hier habe er die Vorwürfe bestritten.

Mit Bescheid vom 27. September 2012 lehnte die Beklagte den Asylantrag des Klägers ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen. Des Weiteren seien Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht gegeben. Gleichzeitig wurde dem Kläger die Abschiebung in den Iran angedroht. Zur Begründung führte die Beklagte aus, dem Kläger stehe kein Asylanspruch zu, da er seine Einreise über den Luftweg nicht nachgewiesen habe. Zudem sei sein Vortrag aber auch nicht glaubhaft. Es bestünden Zweifel daran, dass der Kläger homosexuell sei und aufgrund dieser Neigung staatlichen Repressionen ausgesetzt gewesen sei. Außerdem sei es dem Kläger gelungen seine Homosexualität in den letzten Jahren vor dem iranischen Staat zu verbergen und es sei nicht zu erwarten, dass er bei einer Rückkehr in den Iran diese Zurückhaltung aufgeben werde. Zudem sei eine Verfolgung Homosexueller im Iran auch nicht beachtlich wahrscheinlich. Auch ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sei nicht gegeben, da sein Vortrag – wie oben dargelegt - nicht glaubhaft sei. Anhaltspunkte für das Vorliegen von Abschiebungshindernissen seien ebenfalls nicht gegeben.

Der Bescheid wurde am 01. Oktober 2012 als Einschreiben zur Post gegeben.

Darauf hat der Kläger am 15. Oktober 2012 die vorliegende Klage erhoben.

Zur Begründung nimmt er auf seinen Vortrag aus dem Verwaltungsverfahren Bezug.

Der Kläger erklärt in der mündlichen Verhandlung, dass er seinen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter nicht aufrechterhalte und beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 27. September 2012 zu verpflichten, festzustellen, dass die

Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen sowie hilfsweise Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gegeben sind.

Die in der mündlichen Verhandlung weder erschienene noch vertretene Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich auf die Ausführungen des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten eingereichten Schriftsätze und die hierzu vorgelegten Unterlagen verwiesen. Auf die Verwaltungsakten der Beklagten und die Unterlagen zur Situation im Iran – wie auf Bl. 35 ff. und in der Niederschrift zur Sitzung am 21. Februar 2013 aufgeführt - wird Bezug genommen. Die Akten lagen vor und wurden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Entscheidungsgründe:

Hinsichtlich des Begehrens des Klägers, die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen, da er seinen dahingehenden Antrag in der mündlichen Verhandlung nicht mehr aufrechterhalten und die Klage insoweit zurückgenommen hat.

Im Übrigen führt die zulässige Klage, über die das Gericht trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden kann, da diese ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen wurde, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden könne, zum Erfolg.

Der ablehnende Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. September 2012 ist - soweit angefochten – in dem hier maßgeblichen

Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylVfG) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 S. 1 VwGO).

Dabei sind zunächst die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Die Flüchtlingseigenschaft ist einem Ausländer gemäß §§ 3 Abs. 1 AsylVfG, 60 Abs. 1 Satz 6 Aufenthaltsgesetz – AufenthG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I. S. 162) durch die Beklagte zuzuerkennen, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Nach dieser Norm liegt ein Abschiebungsverbot dann vor, wenn ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Ferner kommt es bei einer von nichtstaatlichen Akteuren ausgehenden Verfolgung nicht darauf an, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist. Entscheidend ist lediglich, dass sowohl der Staat als auch das Staatsgebiet beherrschende Organisationen einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, sind gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304, S. 12) - sog. Qualifikationsrichtlinie - ergänzend anzuwenden. Der Anwendungs-

bereich des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist zwar weitgehend deckungsgleich mit dem des Asylgrundrechts, bei dessen Auslegung sich das Bundesverfassungsgericht schon bisher an der Genfer Flüchtlingskonvention orientiert hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315). Der Anwendungsbereich des Flüchtlingsschutzes geht allerdings über den Schutz des Asylgrundrechts teilweise hinaus. So begründen - nach Maßgabe des § 28 Abs. 1a AsylVfG - auch selbst geschaffene Nachfluchtgründe sowie gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, etwa in Bürgerkriegssituationen, in denen es an staatlichen Strukturen fehlt, ein Abschiebungsverbot. Ferner stellt § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG klar, dass eine Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn Anknüpfungspunkt allein das Geschlecht ist.

Aus den in Art. 4 der Richtlinie 2004/83/EG geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten des Antragstellers folgt ferner, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinie Sache des Ausländers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen, das heißt, unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht.

Dabei ist stets erforderlich, dass dem Ausländer in seinem Heimatland bei verständiger, nämlich objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Insoweit ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Asylantragstellers, Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann und für ihn nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint.

Hat der Ausländer in seinem Heimatland bereits Verfolgungsmaßnahmen erlitten, so greift zu seinen Gunsten zwar nicht der zum Asylrecht entwickelte herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Verfolgungs-

sicherheit. Allerdings gilt für den Flüchtlingsschutz im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG auf Grund der Bestimmung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG eine Beweiserleichterung insoweit, als für den Vorverfolgten eine tatsächliche Vermutung streitet, dass sich die früheren Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Für eine Widerlegung dieser Vermutung ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit der Verfolgung entkräften. Dabei kann die Vermutung selbst dann widerlegt sein, wenn nach herkömmlicher Betrachtung keine hinreichende Sicherheit im Sinne des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs bestünde. Maßgebend ist insoweit eine tatrichterliche Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5/09 –, juris).

Wie bereits oben ausgeführt, sind die Artikel 7 bis 10 der Qualifikationsrichtlinie ergänzend anzuwenden. Nach Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie gelten als Verfolgungshandlungen im Sinne des Artikel 1a der Genfer Flüchtlingskonvention solche Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen. Artikel 10 der Richtlinie definiert in Anknüpfung an Artikel 2c der Richtlinie die flüchtlingsrelevanten Verfolgungsgründe. Im vorliegenden Zusammenhang ist Artikel 10 Abs. 1d der Richtlinie relevant. Eine Definition des Begriffs der „bestimmten sozialen Gruppe“ findet sich nicht im Aufenthaltsgesetz, dagegen aber in Art. 10 Abs. 1 Buchst. d QRL. Eine Gruppe gilt danach insbesondere dann als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Das Merkmal der sozialen Gruppe ist damit durch identitätsprägende gemeinsame Merkmale gekennzeichnet, die so grundlegend sind, dass niemand gezwungen werden darf, sie aufzugeben, sofern es sich nicht ohnehin um unveränderliche Merkmale handelt (Hailbronner, AuslR, Stand Okt. 2008, RdNr. 64 zu § 60 AufenthG). Daneben wird verlangt, dass die deutlich abgegrenzte Identität als solche von der

die Gruppe umgebenden Gesellschaft wahrgenommen wird und wegen der Andersartigkeit zu einer Schutzlosigkeit bzw. Verfolgungsmaßnahmen führt (Hailbronner, a.a.O., RdNr. 65 zu § 60 AufenthG).

Ausgehend von diesen Grundsätzen steht dem Kläger der geltend gemachte Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Hierbei kann es offen bleiben, ob der Kläger sein Heimatland auf der Flucht vor bereits eingetretener oder unmittelbar drohender Verfolgung verlassen hat, denn ihm droht jedenfalls bei einer Rückkehr wegen seiner Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe als Homosexueller im Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Vorliegend ist die erkennende Kammer aufgrund des Eindrucks in der mündlichen Verhandlung zu der Überzeugung gelangt, dass die Ausführungen des Klägers, er sei seit seiner Pubertät irreversibel homosexuell, glaubhaft sind. Der Kläger hat dem Gericht eindrucksvoll geschildert, dass er aufgrund der Schwierigkeiten die er im öffentlichen wie auch im privaten Bereich durch seine Homosexualität hatte, versucht habe Kontakte zu Frauen aufzubauen, um seine Veranlagung zu „heilen“. Dies sei ihm jedoch nicht gelungen, ein sexueller Kontakt mit einer Frau sei ihm nicht möglich gewesen. Daher kann es nach Auffassung der Kammer letztlich offen bleiben, ob Homosexuelle tatsächlich als eine Gruppe i.S.d. Art 10 Abs. 1 d QRL zu verstehen sind, was aufgrund der Aufhebung des Vorlagebeschlusses des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2011 – 13 A 1013/09.A – bisher vom Europäischen Gerichtshof nicht entschieden ist. Denn das Bundesverwaltungsgericht ging bereits in seiner Entscheidung vom 15. März 1988 (– 9 C 278/86 – BVerwGE 79,143 ff.) davon aus, dass bei irreversibler Prägung im Sinne einer unentrinnbaren schicksalhaften Festlegung auf homosexuelles Verhalten, eine politische Verfolgung vorliegen kann.

Dem Kläger droht auch im Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Gefahr für seine Freiheit, seine körperliche Unversehrtheit und sein Leben. Das iranische Strafrecht sieht für sexuelle Handlungen zwischen Männern strafrechtliche Verfolgung vor (Art.108 bis 126 iStGB), wobei Art. 110 iStGB als Regelstrafe die Todesstrafe normiert (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 08. Oktober 2012, Seite 25). Zwar gelten homosexuelle Handlungen erst dann als bewiesen,

wenn entweder ein viermaliges Geständnis abgelegt wird oder vier männliche Augenzeugen gegen den Angeklagten aussagen (vgl. Lagebericht des AA a.a.O.), hieraus kann aber nicht geschlossen werden, dass dem Kläger keine Gefahr für asylrechtsrelevante Schutzgüter droht, wenn er seine sexuelle Neigung im Verborgenen ausübt. Unabhängig davon, ob dies einem Homosexuellen auch nach Inkrafttreten der Qualifikationsrichtlinie noch zumutbar ist, besteht für den Kläger konkret die Gefahr von Misshandlungen durch die Sicherheitskräfte, da durch seine vorangegangenen Verhaftungen bereits ein Verdacht der Sicherheitsbehörden bestand, dass der Kläger homosexuell ist. Dadurch, dass seine sexuelle Neigung bereits aktenkundig ist, da er auf den einschlägigen Partys angetroffen worden ist, läuft er Gefahr, bei jedem Kontakt mit den iranischen Sicherheitsbehörden, selbst wenn ihm keine konkreten homosexuellen Handlungen nachgewiesen werden können, inhaftiert oder der Prügelstrafe unterzogen zu werden. Insofern führt das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht aus, dass in den Fällen, in denen keine volle Beweisführung möglich ist, eine geringere Strafe in Form von 99 Peitschenhieben in Betracht kommt. Es kann auch zumindest in der derzeitigen Situation nicht davon ausgegangen werden, dass im Iran eine gewisse Toleranz gegenüber Homosexuellen besteht. Im Gegenteil scheint die Verfolgung homosexueller Männer eher verschärft worden zu sein. So berichtet das Auswärtige Amt von der Hinrichtung von drei Männern im September 2011 wegen „Begehen abstoßender Handlungen und gegen das islamische Recht gerichteten Handlungen“. Weitere vier Männer sollen im Mai 2012 aufgrund homosexueller Handlungen zum Tode verurteilt worden sein.

Bei einer Rückkehr in den Iran besteht für den Kläger die konkrete Gefahr schon bei den geringsten Anzeichen oppositionellen oder abweichenden Verhaltens, als Homosexueller bestraft zu werden. Ihm war daher die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Über den Hilfsantrag des Klägers, auf Feststellung von Abschiebungshindernissen, war nach dem Erfolg des Hauptantrages nicht mehr zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 und 155 Abs. 2 VwGO; Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Soweit die Klage eingestellt worden ist, verbietet sich eine entsprechende Anwendung, da die Kostenentscheidung auf § 155 Abs. 2 VwGO beruht und damit gemäß § 158 Abs. 2 VwGO unanfechtbar und damit endgültig vollstreckbar ist.

Rechtsmittelbelehrung

Das Urteil ist unanfechtbar soweit das Verfahren betreffend die Anerkennung als Asylberechtigter nach der insoweit erfolgten Rücknahme der Klage eingestellt und über die Verfahrenskosten entschieden wurde (§§ 80 AsylVfG, 92 Abs. 3 S. 2 VwGO, 158 Abs. 2 VwGO).

Im Übrigen können die Beteiligten **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Irminenfreihof 10, 54290 Trier, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.



Dokument unterschrieben
von:
Justiz RLP
am: 28.02.2013 11:30